

Haus am Müllestumpe e.V. miteinander leben und gestalten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Haus am Müllestumpe e.V. - miteinander leben und gestalten“.
2. Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Bekenntnisbindung

Im Mittelpunkt der Arbeit stehen Menschen mit unterschiedlichen Bedarfen und Beeinträchtigungen. Ziele des Vereins sind die Stärkung und Ermutigung von Menschen mit Beeinträchtigung, ihre Wünsche wahrzunehmen und Fähigkeiten zu entwickeln, die die Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens ermöglichen. Der Verein bringt Menschen in Austausch, schafft Orte der Begegnung und fördert ein inklusives Zusammenleben. Der Verein steht für ein gewaltfreies, demokratisches Miteinander und die Achtung der Menschenwürde, unabhängig von Nationalität, sozialer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Wohnprojekte zur Schaffung von selbstbestimmten Wohn- und Lebensformen,
- b) Trainingswohnmöglichkeiten zur Erprobung selbstbestimmter Wohnformen,
- c) Inklusive Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt,
- d) Beratung zu sowie Vermittlung von Berufspraktika- und Arbeitsmöglichkeiten,
- e) Freizeitaktivitäten und Aktivitäten des sozialen Miteinanders,
- f) Inklusive, barrierearme Orte der Begegnung für künstlerische und kulturelle Aktivitäten,
- g) Offenheit in der Zusammenarbeit mit Vereinen, die sich insbesondere um die Förderung und Inklusion von Menschen mit Behinderung bemühen.

Mit dieser Zielsetzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Der Verein betätigt sich im Sinne der Diakonie und Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der christlichen Kirchen und begrüßt eine positive Grundhaltung der Mitglieder der Organe und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber der christlichen Kirche, unabhängig von ihrer Konfession.

Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und ist damit zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch an anderen Träger (Rechts-) formen beteiligen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Spenden und Sammlungen,
 - c) Zuschüssen,
 - d) Veranstaltungen,
 - e) Vermietungen und Verpachtungen

und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weisen.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt durch Mitteilung in Textform gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres,
 - b) Ausschluss bei grobem Verstoß gegen Vereinsinteressen,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste gemäß Abs. 5,
 - d) Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen).
4. Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für mehr als 12 Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
 - d) die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) die Änderung der Satzung, soweit nicht nach § 9 Punkt 7 der Vorstand dazu ermächtigt ist,
 - f) die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, in Form einer virtuellen Versammlung oder im hybriden Format stattfinden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit der Einberufung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin/ ein Schriftführer zu wählen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei juristischen Personen und eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereinen haben diese jeweils nur eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

8. Für die Vorstandswahl gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Für die Beisitzenden ist eine Blockwahl möglich.
9. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.
10. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Vorstand den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus Vorsitz, Stellvertretung, und Kassenführung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zur Einzelvertretung des Vereins befugt. Bei Ausgaben über 50.000 € muss der geschäftsführende Vorstand durch zwei seiner Mitglieder vertreten sein.
3. Bei Ausscheiden von Vorsitz, Stellvertretung oder Kassenführung wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder in die vakante Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.
5. Der Vorstand fasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit Zehntagefrist geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen in Textform sind zulässig. Die Sitzungen können in Präsenz, in Form einer virtuellen Versammlung oder im hybriden Format stattfinden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit der Einberufung.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen rein redaktioneller Natur oder solche vorzunehmen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder von Finanzämtern aus formellen Gründen verlangt werden. Er hat hierüber die Mitgliederversammlung oder, wenn eine solche innerhalb der nächsten drei Monate nach der Satzungsänderung nicht stattfindet, alle Mitglieder schriftlich zu unterrichten. Stattdessen genügt die Bekanntmachung in einem allen Mitgliedern regelmäßig zugehenden Mitteilungsblatt des Vereins.
8. Der Vorstand haftet nur für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Sorgfaltspflichten.
9. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.

§ 9 Besondere Vertreter

1. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer als besondere Vertretung i.S. des § 30 BGB bestellen.
2. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
4. Der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Er/sie vertritt in seinen/ihren Aufgaben den Verein im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Dienstanweisung.
5. Die besondere Vertreterin/ der besondere Vertreter haftet nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer/seiner Sorgfaltspflicht.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer. Der Vorstand legt den Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene Vereinsjahr mit den zugehörigen Belegen vor. Die Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung. Der Verein leistet eine angemessene interne Revision.

§ 11 Auflösung und Aufhebung des Vereins

1. Vor der Auflösung ist das Diakonische Werk Rheinland zu hören.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein: Der Karren e.V. (Amtsgericht Bonn 20 VR 4976), mit der Maßgabe, das zu realisierende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere diakonische Zwecke zum Wohle von Menschen mit Behinderung, zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.02.2026 beschlossen.
2. Die bisherige Satzung verliert damit Ihre Gültigkeit.
3. Die Satzung wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Nummer VR 7568 eingetragen.

Bonn, den

Versammlungsleitung

Protokollant/in